

Num. XC.

### Verordnung, das zu stellende Contingent betreffend, von 1807.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Gebornne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Damit das, nach der unter dem 18ten April dieses Jahrs über den Beytritt zum deutschen Bunde abgeschlossenen Acte, von hiesigen Lande zu stellende Contingent zeitig genug vollständig und gehörig organisirt sey, bedarf es der Aushebung der zu dessen Completirung noch erforderlichen Mannschaft in den Städten und auf dem platten Lande, und ist diese beschloffen auch der Plan dazu gemacht worden.

Wir ermahnen daher jeden Unterthan, den die Annahme für das Contingent trifft, zum Besten des Vaterlandes und aus Liebe für Uns und Unser Fürstliches Haus willig zu folgen. Das Entweichen außer Landes, um sich der Ausnehmung zu entziehen, untersagen Wir hiemit ernstlichst bey dem Verlust des ganzen Vermögens und sofortiger Confiscation desselben zum Besten der Contingents-Casse, auch bey der Gefahr, niemals wieder in das Land aufgenommen, und, im Fall des Betretens, sofort zum inländischen oder auswärtigen Kriegsdienst abgegeben zu werden. Letztere Strafe trifft auch diejenigen, welche auf gehörig geschehene Ladung, um Behuf der Recruten-Aushebung gemustert zu werden, ausbleiben. Derjenige, welcher einen, der sich der Aushebung entziehen will, einen

einen Recruten oder einen Deserteur verbirgt und forthilft, nimmt, im Fall er Diensttrüchtig ist, sofort zur Strafe dessen Stelle ein, oder hat auch dem Befinden nach nachdrückliche Geldes- oder Leibesstrafe zu gewärtigen. Ein Gleiches trifft solche Unterthanen, welche sich ein tumultuarisches oder widerspenstiges Betragen zu Schulden kommen lassen.

Dagegen wird demjenigen, welcher einen ausgetretenen Dienstfähigen Mann, so daß er zur Haft gebracht wird, anzeigt, eine Belohnung von 20 Rthl. aus der Contingents-Casse zugesichert und Verschweigung seines Namens versprochen.

Es hat sich hiernach ein jeder zu achten und soll diese Warnung von den Kanzeln verlesen und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Begeben Detmold den 25ten May 1807.

Num. XCI.

### Verordnung wegen der fremden Beschäler, von 1807.

Durch die Verordnungen vom 22ten September 1788 und vom 7ten Jenner 1794 ist den Unterthanen der Gebrauch eigener Hengste zum Bedecken der Mutterpferde nur alsdann verstattet, wenn jene vorher approbiret sind. Hieraus folgt schon von selbst, daß im Lande keine herumziehende fremde Beschäler, die, mehrertheils durch zu vieles Bedecken entkräftet, keine gesunde und starke Füllen zeugen, und dazu noch Seuchen unter den Pferden verbreiten können, geduldet werden dürfen.

Fünfter Band.

Cc

Zur